

Gemeinsamkeiten und Unterschiede der rechtlichen Vorgaben der Inklusion und ihre Umsetzung im Bundesland Niedersachsen und der Autonomen Provinz Südtirol



Einleitung

- Kinder mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung tragen in Deutschland das Risiko, nicht die gleichen Bildungschancen zu erhalten → ihnen wird die soziale, kulturelle, gesellschaftliche und bildungsbezogene Teilhabe verwehrt
- Deutschland hat UN-BRK unterzeichnet und sich damit verpflichtet, schulische Inklusion umzusetzen
- Deutschland trotzdem noch immer weit davon entfernt: 2019 wurden immer noch 4,2 Prozent aller Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 9 deutschlandweit in Förderschulen überwiesen
- Andere Länder, die die UN-BRK unterschrieben haben können ein erfolgreiches inklusives Schulsystem vorzeigen
- Italien wird in der gesetzlichen Umsetzung von Inklusion sogar eine Vorreiterrolle zugeschrieben

Ziel und Forschungsfrage

- Ziel: Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Deutschland und Italien hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben von schulischer Inklusion und ihrer Umsetzung aufzuzeigen und am Ende wesentliche Unterschiede identifizieren, auf Grundlage dessen das deutsche Bildungssystem die schulische Inklusion verbessern kann.
- Eingrenzung: Niedersachsen als Vertreter für Deutschland, Südtirol als Vertreter für Italien, Grundschulbereich
- Forschungsfrage: Wie werden die rechtlichen Vorgaben für die Inklusion von Grundschulkindern mit Behinderungen sowohl in den niedersächsischen als auch in den südtiroler Grundschulen umgesetzt?

Definition Inklusion

- Inklusion ist eine weltweite Aufgabe der Gesellschaft
- Inklusion ist Menschenrecht
- Inklusion bedeutet, inklusive Werte in der Schule und Gesellschaft umzusetzen und zu etablieren, sodass eine Schule für alle entsteht
- Inklusion ist ein (kultureller, kontinuierlicher) Prozess
- Inklusion bedeutet, die Besonderheiten, Mehrfachzugehörigkeiten und die Vielfalt von Menschen wahrzunehmen und anzuerkennen
- Inklusion steht für Frieden und Wohlfühlsein
- Inklusion ist der „gemeinsame[n] Unterricht aller Kinder“ (Saalfrank & Zierer 2017, S. 34)

Rechtliche Vorgaben zur schulischen Inklusion

Niedersachsen:

Ziel	Maßnahmen	Zeitplan
Rechtliche Vorgaben – zur Einführung der inklusiven Schule	Verankerung im NSchG sowie in untergesetzlichen Regelungen Änderung des NSchG Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule	2012 fortlaufend 2015 und 2018 2015
– zur individuellen Förderung	Anpassung der Finanzhilfeeleistungen für Schulen in freier Trägerschaft Verankerung im NSchG (§54); Grundsatzlerlasse aller Schulformen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I	

Südtirol:

Das staatliche Rahmengesetz Nr. 104/1992
UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
Das Landesgesetz Nr. 7/2015 zur Inklusion
Das Programmabkommen
Die Regelungen zu den spezifischen Lern- und Entwicklungsstörungen

Definition Menschen mit Behinderung

„Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“ (Art. 1 Uabs. 2 UN-BRK, zitiert nach Hirschberg & Köbsell 2022, S. 575)

Forschung

- Erhebung mithilfe qualitativer Experteninterviews mit einem*r Schulleiter*in aus Niedersachsen und einer*m Direktor*in aus Südtirol
- Auswertung mithilfe qualitativer Inhaltsanalyse nach Mayring

Limitation der Forschung

- Geringes Sampling
- Haltung zur Inklusion

Gemeinsamkeiten und Unterschiede

	Gemeinsamkeiten	Unterschiede
Wer bekommt individuelle Maßnahmen?	<ul style="list-style-type: none"> • eindeutig bestimmt, wann ein Kind mit Behinderung individuell angepasste Maßnahmen in Anspruch nehmen kann • Kinder werden in bestimmte Kategorien eingeordnet • Umgang mit diesen Vorgaben schwierig und problematisch ➢ sinnvoller, ein*e Schüler*in mit einer Behinderung und ihre*seine Defizite individuell zu betrachten 	<ul style="list-style-type: none"> • Bezeichnung und Ausstellung ➢ Südtirol: Funktionsdiagnose von medizinischem Personal ausgestellt ➢ Niedersachsen: sonderpädagogischer Förderbedarf ausgestellt von (sonderpädagogischem) Lehrpersonal
Individuelle Maßnahmen und Personal	<ul style="list-style-type: none"> • die Beseitigung von Barrieren gelingt in den Schulen unter anderem durch technische Hilfsmittel • zusätzliche Personal für die Inklusion kann in zwei Untergruppen unterteilt werden kann. • Berufsgruppe Mitarbeiter*in für Integration und sonderpädagogische*r Mitarbeiter*in ähnlich • Rechtliche Vorgaben und Umsetzung zu Personal sind problematisch 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz und Aufgabenbereiche des Personals ➢ Südtirol: Integrationslehrperson für ganze Klasse zuständig ➢ Niedersachsen: Förderung des betroffenen Kindes +präventive Förderung im Sinne einer sonderpädagogischen Grundversorgung • Probleme in Niedersachsen: ➢ Stunden können durch Personalmangel nicht eingehalten werden ➢ Förderung eines Kindes im Klassenraum effektiv genutzte Zeit und positiv für das Kind? • Probleme in Südtirol: ➢ Mehr Kinder Anspruch auf zusätzliches Personal ➢ Mangelnde Fachkompetenz • Zusätzliche Maßnahmen in Südtirol: FEP und IBP
Finanzielle Lage	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalten genügend finanzielle Mittel, um Schule materiell auszustatten 	<ul style="list-style-type: none"> • Südtirol gibt an, noch weiteres Geld für Kauf von Mobiliar für Rückzugsmöglichkeiten zu benötigen • Südtirol: technische Ausstattung durch Leihgabe
Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz sieht ähnliche Zusammenarbeiten vor 	<ul style="list-style-type: none"> • Deutlich geringere Umsetzung in Niedersachsen • In Südtirol ist Zusammenarbeit sehr verbreitet
Sonstiges		<ul style="list-style-type: none"> • Südtirol: Etablierung einer inklusiven Haltung in der Schulgemeinschaft

Fazit & Ausblick

Kritikpunkte an der Umsetzung:

- 1) sonderpädagogisches Lehrpersonal kann vorgegebene Stunden nicht einhalten aufgrund von Personalmangel
- 2) Mangelnde Umsetzung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen in der Kommune → Aufbau einer inklusiven Haltung

Kritikpunkte an den rechtlichen Vorgaben:

- 1) Förderung des Kindes mit Behinderung in der Klasse weder effektiv noch positiv für das Wohlfühlsein → Einführung Integrationslehrperson (Verbesserung der Zuweisung und Fachkompetenz)
- 2) Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs als Ausgangspunkt für individuelle Maßnahmen → gleiche Kritik in Südtirol